

	<b>Titel</b> Richtlinien Schulweg	<b>Gültig ab</b> SPF-Sitzung vom 11.04.2022
		<b>Gültig bis:</b> Widerruf
	<b>Verteiler</b> Schulhäuser, Schulpflege, Schulleitung, Schulverwaltung, Eltern	<b>Ersetzt Ausgabe:</b> 16.04.2019
		Seite 1 / 3

## 1 Einleitung

Der Schulweg bzw. der Weg zum Kindergarten ist ein wichtiges Stück Lebensweg und für die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder von grosser Bedeutung. Grundsätzlich soll der Schulweg von den Kindern selbständig zurückgelegt werden können. Kinder lernen auf dem Schulweg ihre Umwelt kennen, sie spielen, knüpfen Kontakte und tragen ihre sozialen Konflikte ohne die Beteiligung von Erwachsenen aus.

## 2 Allgemeines

Eidgenössische und kantonale Behörden haben die zulässige Länge und Gefährlichkeit von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 BV in mehreren Entscheiden beurteilt.

Gestützt auf § 8 Abs. 3 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 erlässt die Schulpflege nachstehende Richtlinien. Sie gelten für Kinder mit Wohnsitz in Grünlingen, die die öffentliche Schule in Grünlingen besuchen.

## 3 Gesetzliche Grundlagen

- *Bundesverfassung Art. 19 und 62*

Gemäss diesen Gesetzesartikeln ist der Unterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Schulgemeinde nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuchs bedeutet. Ist der Schulweg zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

- *Volksschulverordnung Art. 8 Abs. 3*

Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf Kosten der Schule geeignete Massnahmen an.

- *Volksschulverordnung Art. 66 Abs. 2*

Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

## **4 Zumutbarkeit des Schulweges**

Der Schulweg gilt als zumutbar, wenn folgende drei Kriterien erfüllt sind:

- a. Ein Kind ist vom Alter, von der Konstitution und von seinen intellektuellen Fähigkeiten her in der Lage, den Schulweg alleine oder in einer Gruppe zurückzulegen.
- b. Im Kindergarten gelten täglich viermal 1.4 km als zumutbar. Mit zunehmendem Alter werden die Distanzen angepasst.
- c. Der Schulweg ist objektiv ungefährlich, d. h.
  - er verläuft auf einem Trottoir, markierten Streifen an der Strasse, wenig frequentierten Strassen oder Feldwegen,
  - das Verkehrsaufkommen ist gering und die Geschwindigkeit auf der Strasse begrenzt,
  - er ist für andere Verkehrsteilnehmer gut einsehbar und
  - umfasst keine längeren einsamen Streckenteile.

## **5 Velo**

Die Verwendung des Velos für die Bewältigung des Schulweges ist grundsätzlich auf allen Stufen erlaubt. Die Verantwortung liegt vollumfänglich bei den Eltern. Für Schüler/innen der Schulanlage Aussergass, deren Schulweg länger als 1 km ist, stellt die Schule einen zugewiesenen Veloparkplatz zur Verfügung. Auf der Schulanlage Zentral stehen Veloständer zur Verfügung.

## **6 Beurteilung und Massnahmen**

In der Gemeinde Grüningen ist der Schulweg in seiner Art, Länge und Sicherheit für fast alle Schüler/innen zumutbar. Dies trifft nur auf wenige Aussenwachen nicht zu.

Aus Verhältnismässigkeitsüberlegungen (da nur einzelne Kinder betroffen sind) werden keine kollektiven Massnahmen getroffen.

Eltern von Kindern, deren Schulweg die obigen Zumutbarkeitskriterien nicht erfüllen, werden von der Schulgemeinde für den Transport ihres Kindes entschädigt. Hierfür stellen die Eltern vor Beginn des Schuljahres ein Gesuch an die Schulpflege. Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, kann alternativ auch dieses genutzt werden. Die Schule übernimmt die Kosten für das Abonnement im Lokalnetz.

Zur Einschätzung der Lage kann die Schulpflege bei Bedarf eine Fachperson (Verkehrsinstruktor der Kantonspolizei) beiziehen.

## **7 Mitwirkungspflicht der Eltern**

Eine Mitwirkungspflicht der Eltern in schulischen Belangen geht bereits mit der ihnen obliegenden Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder einher. Sodann stehen die Eltern auch von daher in der Pflicht, als die Kinder auf dem Schulweg in erster Linie unter ihrer Verantwortung stehen. Das Bundesgericht hat daher entschieden, dass bei einem unzumutbaren Schulweg auch ein Transport durch die Eltern möglich ist. Dies gilt umso mehr dann, wenn das Einrichten eines Schülertransports die öffentliche Hand teurer zu stehen käme, als die Vergütung eines privaten Transports durch die Eltern.

Als mögliche Alternative zu einem mittäglichen Hin- und Rücktransport bei langen Schulwegen und im Verhältnis kurzen Mittagspausen, kommt im Übrigen (bei Schülern und

Schülerinnen der unteren Schulstufen) der Besuch eines schulseitig organisierten Mittagstisches mit dem Angebot einer angemessenen Mittagsverpflegung und entsprechender Beaufsichtigung der Schüler in Frage. Die Teilnahme an einem solchen gilt als zumutbar und entbindet den Schulträger davon, für einen Schultransport (auch) am Mittag besorgt zu sein.

## **8 Entschädigung**

Der Schulwegtransport durch die Eltern wird mit CHF 1.- pro km entschädigt. Die Berechnung erfolgt auf Anzahl km pro Schulwoche (gerundet auf 100 m), mit 38 Schulwochen pro Jahr (52 Wochen, minus 13 Wochen Schulferien, minus 1 Woche Feiertage). Die Auszahlung erfolgt Ende Schuljahr.

Wird ein öffentliches Verkehrsmittel genutzt, vergütet die Schule Grüningen die Kosten für das Abonnement im Lokalnnetz.

## **9 Mittagstisch**

Schülerinnen und Schüler, deren Schulweg in der Länge unzumutbar ist oder deren Mittagspause zu kurz ausfällt, steht der Mittagstisch der Schule Grüningen zu einem vergünstigten Preis zur Verfügung.

## **10 Distanz und Mittagspause**

Die Mittagszeit zuhause muss für Kinder mindestens 30 Minuten betragen. Dabei wird allgemein von einer Gehgeschwindigkeit von 2.8 km/h bei Kindergartenkinder, 3 - 3.5 km/h bei Erst- bis Drittklässlern und 4.5 km/h bei Viert- bis Sechstklässlern ausgegangen. Somit sind mittags Distanzen von 1.4 km bei Kindergartenkindern, 1.6 km bei Erstklässlern, 1.8 km bei Zweitklässlern, 1.9 km bei Drittklässlern und 2.4 km bei Viert- bis Sechstklässlern zumutbar.

Morgens und nachmittags, bzw. mittags, wenn nachmittags kein Unterricht stattfindet, sind Distanzen von 1.4 km bei Kindergartenkindern, 1.6 km bei Erstklässlern, 1.8 km bei Zweitklässlern, 2.0 km bei Drittklässlern und 3.0 km bei Viert- bis Sechstklässlern zumutbar.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kilometerangaben nur gültig sind, sofern das Kind den Weg zu Fuss zurücklegt und nicht mit z.B. einem Velo.

## **11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten nach Abnahme der Schulpflege sofort in Kraft.